

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 29.11.2013

Inhalt

Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und der autonomen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	2
§1 Grundsätze der Wahlen.....	2
§2 Wahltermin.....	2
§3 Wahlrecht.....	2
§4 Wahlausschuss	2
§5 Aufgaben des Wahlausschusses.....	3
§6 Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat	3
§6 Wahlvorschläge für autonome Referate.....	4
§7 Wahlvorschläge für das Studierendenparlament.....	4
§8 Prüfung der Wahlvorschläge	4
§9 Ausübung des Wahlrechts.....	5
§ 10 Stimmzettel	5
§ 11 Auszählung.....	5
§ 12 Wahlniederschrift.....	6
Abschnitt II: Wahlkampf.....	6
§ 13 Ziel des Wahlkampfes.....	6
§ 14 Wahlkampfzeiten	6
Abschnitt III: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).....	6
§ 15 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)	6
Abschnitt IV: Sonstige Regelungen.....	7
§ 16 Grundlage der Wahlordnung.....	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und der autonomen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses

§1 Grundsätze der Wahlen

1. Die Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament und im Fachschaftsrat sowie die autonomen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Studierenden gewählt.
2. Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
3. Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
4. Die Mitglieder der autonomen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§2 Wahltermin

Die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und zu den autonomen Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses finden während der Vorlesungszeit statt und sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchzuführen (§14 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FhG)).

§3 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind

- a. für die Wahlen zum Studierendenparlament alle Studierenden der Hochschule
- b. für die Wahlen zu den Fachschaftsräten die Studierenden der jeweiligen Fachschaft. Näheres regelt die Ordnung zur Gliederung der Fachschaften.
- c. für die Wahlen zu den autonomen Referaten die Studierenden, die der Minderheitengruppe angehören, die vom jeweiligen Referat vertreten werden. Näheres regelt die Ordnung für die autonomen Referate.

§4 Wahlausschuss

1. Dem Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gehören drei Studierende an. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
2. Soweit Mitglieder für den Wahlausschuss gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig benannt werden, bestimmt die Rektorin oder der Rektor im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft die Mitglieder des Wahlausschusses.
3. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so wird deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Mitglied des Wahlausschusses. Scheidet eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter eines Mitgliedes des Wahlausschusses aus, so wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter des Mitgliedes des Wahlausschusses gewählt.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.
5. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

6. Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
7. Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
8. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören. Eine Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist nicht ausgeschlossen.
9. Der Wahlausschuss legt das Ende des Wahlkampfes, an dem kein Wahlkampf mehr stattfinden darf in seiner ersten Sitzung fest.
10. Der Wahlausschuss legt die Orte und Größe der Wahllokale per Beschluss fest. Ort und Größe sind so zu wählen, dass dem Wähler eine geheime Entscheidung ermöglicht wird.

§5 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und trifft die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Entscheidungen. Der Wahlausschuss ist verpflichtet, seine Entscheidungen mit den Wahlvorständen für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen nach § 2 erforderlich ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss für die Wahlen zum Senat.
2. Der Wahlausschuss beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten
 - d. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 - e. Prüfung der Stimmzettel
 - f. Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses,
 - g. Zuteilung der Sitze,
 - h. Wahlprüfungen.
3. Der Wahlausschuss tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich. Für die Auszählung der Sitze kann die Öffentlichkeit eingeschränkt werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.
4. Beschlüsse des Wahlausschusses sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§6 Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat

1. Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und autonomen Referaten oder bei dem Wahlausschuss für die Wahlen zum Senat eingereicht.
2. Die Vorschlagslisten müssen Vor- und Zunamen, Anschrift, und Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber enthalten, sie sollen auch die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer enthalten.
3. Jede Vorschlagsliste für den Fachschaftsrat soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Sitze zu besetzen sind.
4. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber für die Fachschaftsräte muss aus der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein.
5. Für jede Vorschlagsliste soll eine Listenvertreterin oder ein Listenvertreter benannt werden, die oder der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Listenvertreterin oder Listenvertreter.

§6 Wahlvorschläge für autonome Referate

1. Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und autonomen Referaten oder bei dem Wahlausschuss für die Wahlen zum Senat eingereicht.
2. Die Vorschlagslisten müssen Vor- und Zunamen, Anschrift, und Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber enthalten, sie sollen auch die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer enthalten.
3. Jede Vorschlagsliste für ein autonomes Referat tritt als Wahlalternative an und besteht aus ein bis zu zwei Studierenden.
4. Für jede Wahlalternative soll eine Listenvertreterin oder ein Listenvertreter benannt werden, die oder der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Listenvertreterin oder Listenvertreter.

§7 Wahlvorschläge für das Studierendenparlament

1. Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlausschuss für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten oder bei dem Wahlausschuss für die Wahlen zum Senat eingereicht.
2. Die Vorschlagslisten müssen Vor- und Zunamen, Anschrift, sowie Angaben über die Zugehörigkeit zum Fachbereich und Unterschrift der Bewerberinnen und Bewerber enthalten, sie sollen auch die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer enthalten.
3. Listen können nur dann zur Wahl für das Studierendenparlament zugelassen werden, wenn mindestens fünfundzwanzig Wahlberechtigte durch Angabe von Name und Fachbereich sowie Unterschrift den Wahlvorschlag unterstützen.
4. Die Vorschlagsliste soll einen Listennamen tragen. Namen von Organisationen und Gremien der Hochschule, die durch die Grundordnung oder andere Rechtsnormen vorgegeben sind, dürfen nicht als Listennamen vergeben werden. Der Listennamen darf nicht irreführend sein. Namen von Parteien, von Gewerkschaften oder anderen anerkannten Organisationen und deren Untergliederungen dürfen als Listennamen nur verwendet werden, wenn der Nachweis des Einverständnisses der entsprechenden Partei, Gewerkschaft oder Organisation mit dem Wahlvorschlag vorgelegt wird.
5. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber für das Studierendenparlament muss aus der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein.
6. Die Benennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für das Studierendenparlament darf nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Wird jemand mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er aus allen Listen zu streichen.
7. Für jede Vorschlagsliste soll eine Listenvertreterin oder ein Listenvertreter benannt werden, die oder der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Listenvertreterin oder Listenvertreter.

§8 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Auf jedem Wahlvorschlag werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Der Wahlausschuss prüft die Listen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.
3. Nach Ablauf der festgelegten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlausschuss zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
4. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den nach dieser Wahlordnung zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

5. Der Wahlausschuss streicht bei Wahlvorschlägen den Listennamen, wenn ein Verstoß gegen die Regeln des § 7 Abs. 4 vorliegt und vergibt den Namen "Wahlvorschlag" gefolgt von der Nummer des Listenplatzes.
6. Der Wahlausschuss benachrichtigt unverzüglich die Listenvertreterin oder den Listenvertreter über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. einzelner Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, sofern er sie von der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe für die Versagung der Zulassung anzugeben.
7. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers kann binnen zwei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 6 Satz 1 schriftlich Widerspruch beim Wahlausschuss erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlausschuss entscheidet über den Widerspruch.
8. Jeder zugelassene Wahlvorschlag für das Studierendenparlament erhält eine Listennummer. Die Listennummern werden in einer öffentlichen Wahlausschusssitzung ausgelost.
9. Existieren mehrere zugelassene Wahlvorschläge für einen Fachschaftsrat oder ein autonomes Referat wird die Reihenfolge in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses ausgelost.

§9 Ausübung des Wahlrechts

1. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 2), kreuzt die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste an. Das Ankreuzen mehrerer Listen ist unzulässig.
2. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 3), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber beziehungsweise Wahlalternativen abgegeben.
3. Bei der Fachschaftsratswahl ist der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, für die oder den die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
4. Bei der Wahl zu den autonomen Referaten kreuzt die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste an. Das Ankreuzen mehrerer Wahlalternativen ist unzulässig.
5. Statt auf dem Stimmzettel eine Liste oder Bewerberinnen oder Bewerber anzukreuzen, ist es auch zulässig, eine Liste oder Bewerberinnen oder Bewerber in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 10 Stimmzettel

1. Für das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel für das Studierendenparlament sind die Wahlvorschläge entsprechend der jeweiligen Listennummern anzugeben. Auf dem Stimmzettel zu den Fachschaftsräten und der autonomen Referate sind die Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag anzugeben.
2. Der Stimmzettel muss eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.
3. Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 11 Auszählung

1. Die Stimmen für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und den autonomen Referaten werden an einem zentralen Ort ausgezählt. Bei der Auszählung der Stimmen sollen die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Wahlausschusses zugegen sein.
2. Die auf jede Liste oder die auf jede Bewerberin oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

§ 12 Wahlniederschrift

1. Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und umgehend veröffentlicht und den Listensprechern auf geeignete Weise zukommen zu lassen.
2. Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Niederschriften der Wahlausschuss beizufügen.
3. Die Wahlniederschriften nebst Anlagen für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und den autonomen Referaten sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn ein neu gewähltes Studierendenparlament oder Fachschaftsrat erstmals zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

Abschnitt II: Wahlkampf

§ 13 Ziel des Wahlkampfes

1. Ziel des Wahlkampfes muss es sein, die Studierenden der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zur Wahl zu bewegen.
2. Unabhängig davon besteht das Recht, die Besonderheiten der jeweiligen Vorschlagsliste für die Wahl zum Studierendenparlament, der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten für die Wahl zum Fachschaftsrat sowie der jeweiligen Kandidatinnen oder jeweiligen Kandidaten für die Wahl zum autonomen Referat hervorzuheben.
3. Der Wahlkampf hat grundsätzlich fair zu erfolgen.

§ 14 Wahlkampfzeiten

1. Der Wahlkampf darf maximal 6 Wochen vor dem ersten Wahltag beginnen. Das Ende des Wahlkampfes legt der Wahlausschuss in seiner ersten Sitzung fest. Davon ausgenommen sind Aufrufe an die Studierenden zur Wahl zu gehen.
2. In Wahllokalen darf sich an den Wahltagen keine Wahlwerbung jeglicher Art befinden (Bannmeile).
3. Nach dem Wahlkampf sind alle Beteiligten angehalten, die Wahlwerbung binnen drei Werktagen zu entfernen und zu entsorgen.

Abschnitt III: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

§ 15 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

1. Das Studierendenparlament wählt die Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) entsprechend der eröffneten Referate in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.
2. Gewählt ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat für das eröffnete Referat, welche bzw. welcher die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

3. Für den Fall, dass keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem erneuten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten eine solche Mehrheit, kann ein dritter Wahlgang beantragt werden. Gewählt ist im dritten Wahlgang diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat für das eröffnete Referat, welche bzw. welcher die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.
4. Wird kein dritter Wahlgang beantragt oder kommt es nicht zur Wahl, wird die Besetzung des eröffneten Referates auf die nächste Sitzung des Studierendenparlamentes vertagt. In dieser nächsten Sitzung werden die Kandidatinnen oder Kandidaten für das Referat in einem ersten Wahlgang mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt. Für den Fall, dass keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes erhält.
5. Wenn Kandidatinnen und/oder Kandidaten für ein eröffnetes Referat gemeinsam antreten wollen, ist dies nach einem Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.

Abschnitt IV: Sonstige Regelungen

§ 16 Grundlage der Wahlordnung

Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung ergänzend, soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 17 Inkrafttreten

Diese neu gefasste Wahlordnung tritt mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums in Kraft. Zuvor ist die Rektorin oder der Rektor zu hören. Gleichzeitig verliert die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes, ausgegeben am 21. Dezember 1998 seine Gültigkeit.